



Kommunalwahl 2025

Verfahren, Tipps und Hinweise

bearbeitet von **Christian Kaiser**, **Maik Luhmann**,
Alice Römer und **Stefan Schmitz**

Kommunalwahl 2025

Verfahren, Tipps und Hinweise

bearbeitet von **Christian Kaiser, Maik Luhmann,**
Alice Römer und **Stefan Schmitz**

Kommunalwahl 2025

bearbeitet von Christian Kaiser, Maik Luhmann,
Alice Römer und Stefan Schmitz

Kommunalwahl 2025
Verfahren, Tipps und Hinweise

1. aktualisierte Auflage 2025

Sozialdemokratische Gemeinschaft für
Kommunalpolitik in NRW e.V. (SGK NRW)

40104 Düsseldorf, Postfach 20 07 04
40217 Düsseldorf, Elisabethstraße 16

Telefon: 0211 876747-0
E-Mail: info@sgk-nrw.de

Internet: www.sgk.nrw



www.sgk.nrw

Satz: SGK NRW

Umschlagfoto von SGK NRW

Gut vorbereitet!

Wahlen seien „ein Fest der Demokratie“ wird vor allem dann gesagt, wenn es spannend wird und Mehrheits- oder gar Machtwechsel daraus folgen. Mag sein, ebenso richtig ist aber, dass sie der Normalfall in der Demokratie sind. Dementsprechend unterliegen sie umfassenden rechtlichen Anforderungen.

Spätestens wenn diese nicht beachtet werden, können sich Wahlen zu Dramen entwickeln, noch bevor sie überhaupt stattgefunden haben. Deswegen dürfen die rechtlichen Grundlagen und formalen Anforderungen einer Wahlvorbereitung nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Gute Vorbereitung ist unverzichtbar.

Doch ist nicht nur der rechtliche Rahmen der Kommunalwahl wichtig. Deshalb enthält diese Handreichung auch viele praktische und inhaltliche Hinweise für die Vorbereitung einer Wahl und die Handlungsmöglichkeiten von Partei, Fraktionen und Hauptverwaltungsbeamten.

Im Einzelfall wird es Fragen geben, die diese Publikation nicht beantwortet. Der Mut zur Lücke wird durch das Angebot an die Mitglieder der SGK geschlossen, „ihre“ Landesgeschäftsstelle direkt anzusprechen.

Aufgrund zahlreicher Anfragen unserer Mitglieder zu bestimmten Themen, haben wir uns dazu entschlossen, vereinzelt noch kleine Ergänzungen vorzunehmen. Insbesondere haben wir Anfragen zur Mehrfachbenennung von Huckepackkandidaten, zu den Voraussetzungen für die Versammlungsleitung und zur Quotenregelung erhalten. Die entsprechenden Passagen haben wir im Heft blau markiert. Über alle weiteren relevanten Änderungen informieren wir euch in unserem Intranet.

Wir hoffen, mit dieser Publikation eine hilfreiche Unterstützung zu leisten.

Düsseldorf, im März 2025



Maik Luhmann
Landesgeschäftsführer

Inhalt

Gut vorbereitet!	3
Inhalt.....	5
Fristen zur Kommunalwahl.....	6
Der Wahltermin und die Wahlperiode 2025	8
Hinweise zur Einteilung des Wahlgebietes	9
Wie finde ich meinen Bürgermeister - Checkliste	11
Strategische Überlegungen zur Wahl von Ortsvorstehern	17
Vor der Wahl – Formelle Wählbarkeitsvoraussetzungen (Inkompatibilität)	19
Das Aufstellungsverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten.....	22
Hauptverwaltungsbeamte im Wahlkampf – Wie verhalte ich mich richtig?	34
Freistellung und Wahlvorbereitungsurlaub aus Anlass von Kommunalwahlen.....	45
Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen	48
Und nach der Wahl? Verteilung der Rats- und Ausschusssitze: Ein Berechnungstool ...	55
Freistellungs- und Weiterbildungsanspruch für Mandatsträger	56

Soweit wir in dieser Publikation aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder männliche Form verwendet haben, bezieht sich dies selbstverständlich auch auf das jeweils andere Geschlecht.

Fristen zur Kommunalwahl¹



01.05.2024	Feststellung von Bevölkerungszahlen zum 31.12.2023 zur Ermittlung der Zahl der Wahlbezirke IT.NRW auf der Basis der Fortschreibung des Zensus 2011.
seit 01.08.2024	Frühester möglicher Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber für die Reserveliste. Die Bewerber für die Wahlbezirke dürfen jedoch unabhängig hiervon frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes aufgestellt werden. Für die Wahl der Vertreter, die Einberufung der Vertreterversammlung sowie das Verfahren der Wahl der Bewerber sind die Bestimmungen der Satzungen der Parteien zu beachten (Drei-Monatsfrist).
31.01.2025	Es finden keine Wahlen von Bürgermeistern oder Landräten mehr bis zur allgemeinen Kommunalwahl 2025 statt.
31.01.2025	Letzter Termin zur Einteilung des Gemeindewahlgebietes
31.03.2025	Letzter Termin zur Einteilung des Kreiswahlgebietes
Ab Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung ist die Wahl der Wahlkreisbewerber (Direktkandidaten) möglich.	

07.07.2025	Letzter Termin zur Einreichung der Wahlunterlagen: 69 Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr
14.09.2025	Kommunalwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
28.09.2025	Sofern erforderlich, Stichwahl von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Weitere wichtige Daten

14.09.2002	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zum (Ober-) Bürgermeister und Landrat (§ 65 Absatz 2 GO NRW und § 44 Absatz 2 KreisO NRW)
14.09.2007	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zu den Vertretungen (§§ 12 Absatz 1, 46 a Absatz 4 Satz 2 KWahlG NRW)
14.09.2009	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 7 KWahlG NRW)
14.06.2025	Zeitpunkt, zu dem Wahlbewerber für die Vertretungen im Wahlgebiet ihre (Haupt-) Wohnung haben müssen (§§ 12 Absatz 1, 46 a Absatz 4 Satz 2 KWahlG NRW)
29.08.2025	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre (Haupt-) Wohnung im Wahlgebiet haben müssen (§ 7 KWahlG NRW)

Der Wahltermin und die Wahlperiode 2025



Wahltermin 2025

Die allgemeinen Kommunalwahlen finden gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz NRW im September oder Oktober 2025 statt.

Die nächste Kommunalwahl wird am 14. September 2025 stattfinden.

Erhält von mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Soweit Stichwahlen erforderlich sein sollten, werden diese am 28. September 2025 stattfinden.

Ende/Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode 2020-2025 endet nach § 42 Absatz 1 GO NRW i.V.m. § 14 Abs. 2 KWahlG NRW nach fünf Jahren, also am 31. Oktober 2025.

Die Wahlperiode der im Jahr 2025 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2025. Hiervon zu unterscheiden ist die Konstituierung. Dies erfolgt nach § 47 Abs. 1 S. 2 GO NRW bzw. § 32 Abs. 1 S. 2 KrO NRW innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl. Erst mit der Konstituierenden Sitzung nimmt die neue Vertretung ihre Arbeit auf.

Die Wahlperiode endet nach fünf Jahren am 31. Oktober 2030 (§ 42 Abs. 1 GO NRW iVm § 14 Abs. 2 KWahlG NRW).

Hinweise zur Einteilung des Wahlgebietes



I. Einteilung der Wahlbezirke

Gebot gleich großer Wahlbezirke

Das Gebot der Bildung möglichst gleich großer Wahlbezirke bezieht sich grundsätzlich auf die Zahl der dort lebenden Wahlberechtigten, weil nur diese ausschlaggebend dafür ist, ob die Stimmen in den verschiedenen Wahlbezirken annähernd gleich viel Gewicht haben. Bei der Kommunalwahl sind nur Deutsche und EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen wahlberechtigt. Es ist somit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass bei der – für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen – Berechnung der Einwohner/innenzahl nur Deutsche und EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen, die mindestens 16 Jahre alt sind, zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof sich bei seiner Entscheidung zur Stichwahl 2019 zu der Frage der Größenabweichung der Wahlbezirke geäußert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die pauschale Abweichungs-Obergrenze von 25 %, bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke, nicht ohne Weiteres angewandt werden darf, sondern der beschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung bedarf.

Die hierzu durch den Verfassungsgerichtshof gemachten Ausführungen mussten bereits zur letzten Kommunalwahl 2020 beachtet werden. Mit der aktuellen Novellierung des Kommunalwahlgesetzes NRW soll die Abweichungstoleranz generell auf 15 % begrenzt werden. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 % zulässig.

Darüber hinaus kommt ein Verstoß der Wahlbezirkseinteilung gegen das Demokratieprinzip immer auch dann in Betracht, wenn Wahlbezirke so geschnitten werden, dass eine Kommunikation zwi-

schen den Wählerinnen und Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und -bewerberinnen erschwert und damit die politische Willensbildung beeinträchtigt ist.

Dies könnte gegeben sein, wenn der Wahlbezirkszuschnitt eine Bündelung des politischen Willens der Einzelnen gar nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen zulässt. Denkbar wäre dies beispielsweise bei einem sehr schmalen und langen Wahlbezirk, bei einem Wahlbezirk mit starken Verkehrsbarrieren oder bei einem Wahlbezirk, der aus lauter Einzelflecken zusammengesetzt ist, ohne ein zusammenhängendes Gebiet zu bilden.

II. Handlungsempfehlung

Der gesetzlich vorgesehene letzte Termin für die Einteilung der Wahlgebiete ist der 31. Januar 2025 bei den Gemeindewahlgebieten und der 31. März 2025 bei den Kreiswahlgebieten. Letzter Termin für die Einreichung der Wahlunterlagen ist nach § 15 Abs. 1 KWahlG NRW 69 Tage vor der Wahl, hier also der 7. Juli 2025, 18:00 Uhr.

Die Neueinteilung der Wahlbezirke hat auch Auswirkungen auf die Aufstellung der Wahlkreisbewerber.

Nach § 17 Abs. 4 KWahlG NRW dürfen die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden. Zuvor eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und würden bei deren Zulassung zu einem mandatsrelevanten Wahlfehler und somit zu einer Wiederholungswahl führen.

Der maßgebliche Zeitpunkt ist die Verkündung der Wahlbezirke, die für die Kommunalwahl Gültigkeit haben.

Wie finde ich meinen Bürgermeister - Checkliste



Unsere Anforderungscheckliste für BürgermeisterkandidatInnen soll es ermöglichen, bestimmte Anforderungen für die zur Wahl stehenden Personen festzulegen und auf dieser Grundlage eine direkte, individuelle und personenbezogene Bewertung vornehmen zu können.

Immer daran denken: Ein Kandidat oder eine Kandidatin muss den WählerInnen gefallen und nicht nur der Partei.

Fachliche Eignungsmerkmale/Kenntnisse:

1. Berufliche Qualifikation

Grundsätzlich ist es allen BürgerInnen möglich zu kandidieren, egal welche berufliche Qualifikation vorliegt. In manchen Kommunen kann dies jedoch eine Rolle spielen und ist in jedem Fall einzeln abzuwägen.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5

← Unwichtig Wichtig →

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5

← trifft nicht zu trifft zu →

2. Verwaltungskennntnis

Beschreibt die Fähigkeit, eine Verwaltung verstehen und führen zu können. Dazu ist die Kenntnis genereller Verwaltungsabläufe und –strukturen wichtig und unabdingbar, diese aber nicht zwingend aus einer Anstellung in einer Verwaltung resultieren. Je nach Gemeindegröße ist sie mehr oder weniger hoch zu bewerten, denn Kenntnisse über Verwaltungs- und Verfahrensabläufe können durch Zuarbeit in Erfahrung gebracht werden.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5

← Unwichtig Wichtig →

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5

← trifft nicht zu trifft zu →

3. Führungserfahrung

Beschreibt die Qualifikation zum Führen und Steuern von Personal und den entsprechenden Gliederungen des Souveräns. Sie kann z.B. durch langjähriges Führen einer Fraktion und/oder Personalverantwortung innerhalb eines Betriebes erworben worden sein.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

Persönliche Eignungsmerkmale

1. Verankerung in der Gesellschaft (vor Ort)

Kommt einE KandidatIn „von hier“, ist es wichtig zu schauen, wie fest er/sie in der (auch nicht SPD-nahen) Vereinslandschaft verankert ist. EinE KandidatIn von außen sollte nicht zwangsweise in alle Vereine eintreten, sondern den Kontakt zu Vereinsgruppen (z.B. Sportvereinen) in Form von Gesprächen über lokal wichtige Themen suchen – ohne Kontaktscheu.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

2. Teamfähigkeit

Beschreibt die Eignung zur Arbeit innerhalb oder mit einem Team! Dies gilt für das Wahlkampfteam, aber auch die Teams in Verwaltung, Fraktion, Partei und der Hauptverwaltungsbeamten nach der Wahl.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

3. Soziale und menschliche Kompetenz

Jede noch so große fachliche Eignung wird durch soziale und menschliche Kompetenz schnell in den Schatten gestellt, wenn einE KandidatIn nicht in der Lage ist, „wie ein normaler Mensch“ mit den WählerInnen umzugehen.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

4. Ausgeprägte Kommunikationskompetenz

Diese Voraussetzung teilt sich in mehrere wichtige Punkte, die alle im Zusammenspiel ein ganzes Bild ergeben. Wichtig ist hier ganz besonders, dass einE KandidatIn den WählerInnen gefallen muss und nur sekundär der Partei. Vorsicht bei der Bewertung von sozialen Medien im Internet! Es ist immer der Altersschnitt der Wählerschaft und auch die wirklich vorhandene Abdeckung von Breitbandanschlüssen in diese Überlegungen einzubeziehen.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

a. Kontaktfähigkeit, Offenheit, Gesprächsfähigkeit

EinE KandidatIn muss in der Lage sein, direkt auf Menschen zuzugehen und Inhalte, Themen und Vorstellungen auch so zu vermitteln, dass man ihm zuhört und ihm auch zutraut, diese Vorstellungen umzusetzen (Glaubwürdigkeit). Weiter muss er/sie allen Menschen offen gegenüber auftreten. Ein „Freund-Feind-Denken“ wird meist negativ von den BürgerInnen aufgenommen.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

b. Medienkompetenz (klassisch)

EinE KandidatIn ist immer so gut wie die öffentliche Darstellung. Dies gilt für alle Medien, egal ob digital oder analog. EinE KandidatIn kann dies mit Unterstützung eines ehrenamtlichen Wahlkampfteams leisten oder durch Einbeziehung externer Fachleute. Wichtig ist: Öffentlichkeitsarbeit muss regelmäßig und zuverlässig erfolgen!

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

c. Medienkompetenz (neue Medien / soziale Netze)

Wichtig ist die Nutzung der modernen Medien in Form von Internetseiten und sozialen Medien. Gerade die jüngere Generation definiert über die Nutzung dieser Medienformen den „modernen“ Politiker, was gerade in Städten mit hohem Anteil an StudentInnen von größerer Bedeutung ist.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

5. Lernbereitschaft und Fähigkeit zur Selbstkritik

Wird vorausgesetzt, um evtl. noch nicht bekannte Verwaltungsabläufe und –verfahren zu erlernen und zu beherrschen, aber auch im Umgang mit Partei und Öffentlichkeit. Dabei darf nie vergessen werden, dass das Akzeptieren und positive Nutzen von Kritik eine wichtige persönliche Eigenschaft ist. EinE unbelehrbareR KandidatIn wird meist von BürgerInnen als herablassend und arrogant eingestuft.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

6. Einsatzbereitschaft

Definiert die augenscheinliche Motivation zum Erreichen des Amtes und der darauffolgenden Arbeit. „Was ist einE KandidatIn bereit, zu opfern, wie bringt er/sie sich ein, wie überzeugt ist er/sie vom Ziel...?“

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

7. Durchsetzungsfähigkeit

Zeigt zum einen, ob einE KandidatIn in der Lage ist, vor der Wahl eigene Themen „zu setzen“ und zum anderen, ob er/sie nach erfolgreicher Wahl (unabhängig von Fraktionszwängen) zum Wohle der BürgerInnen handeln kann.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

8. Kontrast zum derzeitigen Amtsinhaber

Hier ist zu prüfen, ob ein deutlicher Kontrast zwischen AmtsinhaberIn und KandidatIn existiert, z.B.: Frau <-> Mann, Jung <-> Alt. Je größer der Kontrast, desto einfacher kann im Idealfall Aufmerksamkeit erreicht werden. Dies spielt gerade in Wahlkämpfen mit großem Anteil von Plakatwerbung eine wichtige Rolle.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

9. Gestaltungsanspruch

Die grundsätzliche Motivation einer Kandidatur sollte ein eigenes Konzept für „meine Gemeinde“ sein. So ist zu hinterfragen, welche Ziele mit der Kandidatur, aber auch mit dem angestrebten Amt verbunden sind. Ist er/sie nur Kandidatin, weil er/sie muss bzw. von „irgendwem“ (z.B. Partei) dazu gedrängt wird, oder aus Überzeugung?

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

Politische Eignungsmerkmale

1. Mitgliedschaft in der SPD – ja oder nein?

Natürlich kommt einE WunschkandidatIn aus der eigenen Partei. Dennoch muss einE KandidatIn bündnisfähig sein (z.B. durch andere pol. Gruppierungen). Ist keine geeignete Person zu finden, gilt es zu hinterfragen, ob einE unabhängige KandidatIn bessere Chancen hätte. Das oberste Ziel ist nicht die Zufriedenheit der Partei, sondern der Erfolg am Wahltag!

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

2. Vernetzung innerhalb der SPD

Ist einE KandidatIn Mitglied der SPD, ist es wichtig, dass möglichst viele Mitglieder mobilisiert und eingebunden werden. Ist er/sie vor Ort noch nicht aktiv, muss er/sie sich in den Gliederungen vorstellen und diese motivieren, ihn/sie zu unterstützen.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

3. Kommunale Vernetzung

Gerade bei LandratskandidatenInnen sollte einE KandidatIn die Zukunft der kommunalen Familie im Blick haben.

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← Unwichtig			Wichtig →		

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5
← trifft nicht zu			trifft zu →		

4. Bereitschaft zur Mitarbeit im Wahlkampf

Eigentlich selbstverständlich, aber von BewerberIn zu BewerberIn sehr unterschiedlich. Zum einen ist die Frage nach der monetären Beteiligung und den Erwartungen einer BewerberIn in dieser Hinsicht zu klären, zum anderen aber auch die Aktivität im Wahlkampf zu hinterfragen: Was erwartet der/die BewerberIn, was kann/will die Partei leisten?

Anforderung

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5

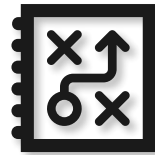
← Unwichtig Wichtig →

KandidatIn

☐	☐	☐	☐	☐	☐
0	1	2	3	4	5

← trifft nicht zu trifft zu →

Strategische Überlegungen zur Wahl von Ortsvorstehern



Ausgangslage

§ 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass der Rat die OrtsvorsteherInnen „unter Berücksichtigung“ des Wahlergebnisses in der jeweiligen Ortschaft wählt. Dies bedeutet, dass der Rat bei der Wahl der Ortsvorsteher nur einen eingeschränkten Entscheidungsspielraum besitzt. Wie weit dieser Spielraum geht, ist unklar. Nach der bisherigen Rechtsprechung kann als gesichert gelten, dass der Rat in seiner Entscheidung jedenfalls dann gebunden ist, wenn eine Gruppierung in der Ortschaft eine absolute Mehrheit oder einen zweistelligen Vorsprung hat. Die Bindung des Entscheidungsspielraumes bewirkt dann, dass ein Vertreter gewählt werden muss, der von der Mehrheitsgruppierung in der Ortschaft vorgeschlagen wurde, auch wenn im Rat die Mehrheitsverhältnisse anders sind.

Laut Oberverwaltungsgericht NRW ist der Rat in seiner Entscheidung dagegen frei, wenn der Abstand zwischen den Stimmergebnissen nur gering ist. Genaue Zahlen werden aber nicht genannt. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift dürfte es aber entsprechen, dass auch kleinere Mehrheiten ab einem Prozent bereits eine Bindung des Rates auslösen. Denn nur so gibt es eine enge Verbindung zwischen dem Wahlergebnis in der Ortschaft und der Person des/der OrtsvorsteherIn. Dies dürfte sich positiv auf die Akzeptanz des/der OrtsvorsteherIn bei den Bewohnern der Ortschaft auswirken.

Entsprechend wird vielfach in der Praxis verfahren: Relativ kleine Mehrheiten von wenigen Prozentpunkten werden zum Anlass genommen, den Vertreter der Mehrheitsgruppierung in der Ortschaft zu wählen, selbst wenn diese Gruppierung im Rat nur eine Minderheit darstellt. Eine solche Praxis sollte eine Fraktion, die davon profitieren würde, in jedem Fall mit den o.g. Argumenten und mit Verweis auf eine mögliche gerichtliche Überprüfung einfordern.

Sonderfall Listenverbindungen

Listenverbindungen sind in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Das OVG NRW hat jedoch klargestellt, dass Listenverbindungen mehrerer Gruppierungen ebenfalls die oben beschriebene Bindung des Rates auslösen können. Haben also zwei Parteien gemeinsam eine deutliche Mehrheit, so ist der von ihnen benannte Kandidat zu wählen. Voraussetzung ist, dass diese Konsequenz von den Wählern „vor der Wahl“ erkennbar war. Zu beachten ist, dass „vor der Wahl“ nicht den Wahltermin meint, sondern auch die Briefwähler Kenntnis von der Listenverbindung haben müssen. Deshalb muss die Listenverbindung vor Beginn der Briefwahl bekannt gemacht werden.

Praktische Tipps

Welche genauen Anforderungen an die Bekanntgabe der Listenverbindung zu stellen sind, ist unklar. Eindeutig ist die Bekanntgabe keine Aufgabe des Wahlleiters. Es empfiehlt sich, sicherheitshalber ein Medium zu nehmen, das allen Haushalten zugeht. Das kann, muss aber nicht, das Amtsblatt der Kommune sein. Demgegenüber kann zweifelhaft sein, ob bei einer Veröffentlichung auf der eigenen Homepage oder Zeitungen mit geringem Verbreitungsgrad (das trifft praktisch auf alle Tageszeitungen zu!), wirklich ausreichend Wähler Kenntnis von der Listenverbindung hatten. Da es sich aber ohnehin empfiehlt, eine erste große „Werbewelle“ vor Beginn der Briefwahl zu machen, könnte die Ankündigung einer Listenverbindung Teil der regulären Wahlwerbung sein und würde keinen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Kostenlose Anzeigenblätter eignen sich gut, weil diese sogar die „Werbeverweigerer“ erreichen. Wird die Ankündigung relativ kurzfristig vor dem Briefwahlbeginn verteilt, so bleibt dem politischen Gegner nicht mehr viel Zeit, „Gegen-Listenverbindungen“ zu schmieden. In einem solchen Fall empfiehlt sich, das Vorhaben der Listenverbindung lange unter der Decke zu halten und kein Mitglied des konkurrierenden Parteien-Blocks davon in Kenntnis zu setzen. Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens am 21. Tag vor der Wahl erfolgen (vgl. § 13 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 1 KWahlG NRW). Üblich ist eine Versendung der Wahlbenachrichtigungskarte ca. 4 Wochen vor der Wahl. Genauereres kann im Wahlamt der Gemeinde erfragt werden.

Folke Große Deters

Vor der Wahl – Formelle Wählbarkeitsvoraussetzungen (Inkompatibilität)



Bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahl kommt es in erster Linie darauf an, fachlich versierte Personen zu finden. Dabei ergibt sich häufig die Frage, ob eine Person, die im öffentlichen Dienst tätig ist, Mitglied der kommunalen Vertretung werden kann.

Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (geboren bis zum 14. September 2007) und seit mindestens drei Monaten (spätestens am 14. Juni 2025) in dem Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung hat (§ 12 KWahlG NRW).

Von der Wählbarkeit ausgenommen sind jedoch gemäß § 13 KWahlG NRW diejenigen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in einen Interessenskonflikt zwischen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit und der ehrenamtlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Rat oder Kreistag kommen können.

Aus diesem Grund kann kein Bediensteter einer Gemeinde gleichzeitig Mitglied der Vertretungskörperschaft sein. Dies gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer und Beamte der Kommune, die nicht überwiegend einer körperlichen Tätigkeit nachgehen (z.B. städtische Hausmeister, die ganz überwiegend Aufgaben der Pflege, Sauberkeit und Werterhaltung übernehmen). Ein weiterer Fall der sog. Inkompatibilität liegt vor, wenn ein Bewerber im Dienst des Landes oder eines Kreises steht und dort unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht über den Kreis bzw. die Kommune betraut ist. Die Unmittelbarkeit ist dabei ausschlaggebend. Eine Tätigkeit im Sekretariat einer Aufsichtsbehörde dürfte einer Kandidatur daher beispielsweise wohl nicht widersprechen.

Auch im Verhältnis von Kreis und kreisangehöriger Gemeinde kann eine Unvereinbarkeit vorliegen. So ist eine gleichzeitige Tätigkeit bei einer kreisangehörigen Gemeinde nicht gleichzeitig mit einem Mandat im dazugehörigen Kreistag zulässig, außer die Tätigkeit erfolgt bei einer öffentlichen Einrichtung oder einem Eigenbetrieb.

Liegt ein Fall der Inkompatibilität vor, so bedeutet dies nicht, dass eine Kandidatur von vorneherein ausgeschlossen ist. Vor der Annahme eines Mandates muss der Bewerber jedoch nachweisen, dass das Dienstverhältnis beendet ist. Andernfalls kann das Mandat nicht angenommen werden.

Für den Fall, dass nachträglich ein Ausschlussgrund eintritt, beispielsweise durch die nachträgliche Ernennung eines Mandatsträgers zum kommunalen Beamten, scheidet dieser aus der Vertretungskörperschaft aus. Die Feststellung über den Verlust der Mitgliedschaft trifft der Wahlleiter. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, sodass für ein Vorgehen gegen diesen grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

§ 13 Kommunalwahlgesetz NRW

§ 13 - Unvereinbarkeit

- (1) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können), die im Dienst einer der in den Buchstaben a) bis e) genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:
 - a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.
 - b) Stehen sie im Dienst des Landes und sind sie in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände befasst, können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.
 - c) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer Kreispolizeibehörde beschäftigt, so können sie nicht der Vertretung des Kreises angehören, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist.
 - d) Stehen sie im Dienst eines Kreises und sind sie bei dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über kreisangehörige Gemeinden befasst, können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

- e) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Kreises sein, dem die Gemeinde angehört, es sei denn, dass sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde beschäftigt sind.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung an eine der in Buchstaben a) bis e) genannten Körperschaften die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

- (2) Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.
- (3) Werden Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie das Mandat nur ausüben, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen. Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, dass ein Bewerber das Mandat ausübt, obwohl er nach Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war, und weist der Vertreter nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet er mit Ablauf der Frist aus der Vertretung aus. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest.
- (4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Absätze 1 bis 4 finden auf Ehrenbeamte keine Anwendung.
- (6) Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, dieses Kreises oder der Vertretung einer Mitglieds Körperschaft dieses Zweckverbandes angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 von Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Das Aufstellungsverfahren für Kandidatinnen und Kandidaten



1. Phase: Vorbereitung

§ 15 Abs. 2 - 7 der Satzung des SPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen:

Kandidaten und Kandidatinnen für die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Stadt oder Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Stadt oder Gemeinde gehörenden Ortsvereine oder durch eine Vollversammlung aller in der Stadt oder Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder aufgestellt. Organisatorisch zuständig ist der Stadtverband.

Bestehen mehrere Ortsvereine in der Stadt oder Gemeinde, ohne einen Stadtverband zu bilden, so ist die nächsthöhere Organisationsgliederung für die Aufstellung organisatorisch verantwortlich.

Kandidaten und Kandidatinnen für die Räte der kreisfreien Städte oder Kreistage, sowie für das Direktwahlamt der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrates werden von den Delegierten der Ortsvereine im Unterbezirk aufgestellt. Die Aufstellung für Direktwahlämter kann auch in Vollversammlungen aller Mitglieder (§ 12 Abs. 4 OrgSt) im Unterbezirk erfolgen.

Kandidaten und Kandidatinnen für die Bezirksvertretungen der kreisfreien Städte werden durch die gleiche Versammlung wie die Ratskandidatinnen und -kandidaten aufgestellt. Abweichend kann, soweit Stadtbezirke nach § 2 Abs. 3 gebildet worden sind, durch Unterbezirkssatzung festgelegt werden, dass die Aufstellung für jeden Stadtbezirk in gesonderten Versammlungen geschieht Organisatorisch zuständig ist der Unterbezirk.

Die Wahl von Nichtmitgliedern ist bei Kommunalwahlen zulässig, ebenso die Wahl von gemeinsamen Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 46d Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen.

Das gesetzliche Einspruchsrecht gegen Kandidaturen steht dem Unterbezirksvorstand und dem Landesvorstand zu.

Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Vertretungskörperschaften, deren Zuständigkeitsbereich das Gebiet mehrerer Unterbezirke betrifft, erfolgt durch Vertreterversammlungen der betroffenen Unterbezirke, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Organisatorisch zuständig ist der Landesverband.

Ortsverein:

- OV-Vorstand berät über Wahlkreiskandidaten/innen und Reserveliste und beschließt über Vorschlag.
- Quotierung beachten!
- OV-Vorstand legt Termin für Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein.

Stadtverband:

- Klärung über Vorschlagsrecht der Ortsvereine (Satzung?, Terminsetzung für Vorschläge)
- Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (Satzung?)
- Vorstand berät über Vorschläge und fasst einen Beschluss dazu.
- Terminierung der Versammlung und Einladung.

Unterbezirk:

- Vorschlagsrecht der Ortsvereine (Satzung?)
- Vorstand berät über Vorschläge und fasst einen Beschluss dazu.
- Terminierung der Versammlung und Einladung
- Besonderheiten für Bezirksvertretungen

Wer kann gewählt werden?

- Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die mindestens 18 Jahre alt ist (geboren bis zum 14. September 2007) und drei Monate vor dem Wahltag (spätestens am 14. Juni 2025) mit dem Hauptwohnsitz im Wahlgebiet wohnt. (§ 12 Kommunalwahlgesetz NRW)

- KandidatInnen für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten müssen mindestens 23 Jahre alt sein (geboren bis zum 14. September 2002) und ihren Wohnsitz in Deutschland (nicht zwingend in der Gemeinde oder im Landkreis) haben, § 65 Abs. 2 GO NRW.
- Bitte immer die Unvereinbarkeitsbestimmungen für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst beachten. (§13 Kommunalwahlgesetz NRW)

Wahl von Nichtmitgliedern als Kandidaten:

Gemäß § 12 Abs. 1 lit. a der Wahlordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 5 der Satzung des SPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ist die Wahl von Nichtmitgliedern bei Kommunalwahlen zulässig.

Wer ist in den Rat/Kreistag gewählt?

- Die Wahl erfolgt in Wahlbezirken, in die das Wahlgebiet aufgeteilt ist. In jedem Wahlbezirk ist die oder der Bewerber/in mit den meisten Stimmen gewählt (§ 32 KWahlG NRW). So wird zunächst die Hälfte der Mandate der Vertretung verteilt.
- Im zweiten Durchgang wird die Zahl der jeder Partei bzw. Wählergruppe aufgrund ihrer Gesamtstimmenzahl zustehenden Mandate errechnet.
- Von der nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich ermittelten Mandatszahl werden jetzt die in den Wahlbezirken direkt gewählten Bewerber/innen abgezogen und die restlichen Mandate nach der Reihenfolge der Reserveliste verteilt (§ 33 KWahlG NRW).

Gestaltung der Reserveliste:

- Zur Vorbereitung eines Vorschlags für WahlkreiskandidatInnen und Reserveliste sollte man sich Klarheit darüber verschaffen
 - ob es für die SPD „sichere“ bzw. holbare Wahlbezirke gibt
 - und mit wie vielen Mandaten man realistischerweise rechnen kann.
- Auf der Basis einer solchen Annahme sollte dann die Reserveliste beraten werden und dabei eingeschätzt werden, welche Listenplätze „erfolgreich“ sein können.

- Es besteht die Möglichkeit, sowohl für Wahlkreiskandidaten/innen als auch für Reservelistenplätze Ersatzbewerber/innen (auch Huckepackkandidaten/innen genannt) zu wählen. Dies kann sowohl für alle Wahlkreise und Reservelistenplätze als auch nur für einzelne Wahlkreise oder Reservelistenplätze geschehen. Zu beachten ist, dass nur wer selbst auf der Reserveliste kandidiert auch als Ersatzbewerber/in kandi-

dieren darf. Die Ersatzbewerber/innen können beim Ausscheiden des/der ursprünglich gewählten Kandidaten/in nachrücken. Ersatzbewerber/innen für Wahlbezirke rücken nur dann nach, wenn der Wahlbezirk gewonnen wurde, Ersatzbewerber/innen für Reservelistenplätze werden unter Umgehung der Reihenfolge der Reserveliste als erste gefragt, wenn eine Person ausscheidet, die über die Reserveliste gewählt wurde. Ersatzbewerber/innen und Reservelistenbewerber/innen, die zwischenzeitlich die Partei verlassen haben oder ihren Verzicht erklärt haben, bleiben unberücksichtigt (§ 45 Abs. 3 KWahlG NRW). Zu beachten ist, dass ein/e Ersatzbewerber/in nur für einen Wahlbezirk bzw. einen Reservelistenplatz aufgestellt werden darf (§ 16 Abs. 2 KWahlG NRW). Nur, wenn der Wahlbezirk und der Reservelistenplatz von der/dem selben Kandidaten/in besetzt wird, darf für beide Plätze ein/e Ersatzbewerber/in aufgestellt werden.

NEU in dieser
Auflage

Ersatzbestimmung von Vertretern § 45

- (1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Ein späterer Wechsel des Ausgeschiedenen zu einer anderen Partei oder Wählergruppe ist unbeachtlich.*
- (2) An die Stelle des nach Absatz 1 Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Wenn dieser Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren oder diese während der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen bestanden hat, dieser, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 1 entsprechend.*
- (3) Nicht berücksichtigt werden Bewerber auf der Reserveliste, die aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind, für die sie bei der Wahl kandidiert hatten, oder die in der nach § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Gleiches gilt für Bewerber, die die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl aus der Reserveliste abgelehnt haben. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Bewerber auf der Reserveliste, die zum Zeitpunkt der Listenaufstellung nicht Mitglied einer Partei oder Wählergruppe waren, in der Zwischenzeit jedoch in eine andere als die sie aufstellende Partei oder Wählergruppe eingetreten sind.*
- (4) Bei der Nachfolge unberücksichtigt bleibt zudem ein Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten, aber dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde.*

Nominierung und Kandidatenaufstellung

- Zu unterscheiden ist zwischen einer Nominierung durch Parteiorgane und der kommunalwahlrechtlichen Aufstellung.
- Nominierungen des Spitzenkandidaten oder von Rats- und Kreistagskandidaten durch Ortsvereine oder Vorstände sind ohne strenge Fristen jederzeit möglich. Hier ist nur die Parteisatzung zu beachten. Bei derartigen Nominierungen ist das Stimmrecht der Mitglieder nicht durch kommunalwahlrechtliche Vorschriften eingegrenzt.
- Die wahlrechtliche Kandidatenaufstellung muss dagegen die Fristen und Einschränkungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) streng beachten:
- Wahlberechtigt sind hier nur:
 - Deutsche und EU-Staatsangehörige
 - Mindestalter 16 Jahre
 - seit mindestens 16 Tagen Wohnsitz im Wahlgebiet
- Die Wahlen müssen geheim erfolgen.
- BewerberInnen ist die Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm vorzustellen.
- Vorschlagsberechtigt ist jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in.
- Für die kommunalwahlrechtliche Aufstellung besagt § 17 Absatz 7 KWahlG NRW, dass das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der/des Bewerbers/in die Parteien durch ihre Satzungen regeln. Daraus folgt, dass die jeweiligen Parteisatzungen (also Bundes-, Landes- und Unterbezirkssatzungen) einzuhalten sind und Verstöße dagegen zu einem ungültigen Wahlvorschlag führen können.
- Der/die Versammlungsleiter/in hat gem. § 17 Abs. 8 S. 2 KWahlG NRW die eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der/die Versammlungsleiter/in muss nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sein, darf ohne Wahlberechtigung jedoch auch an den Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.

NEU in dieser Auflage

Quotierung

- Es gilt nach § 3 und § 4 der Wahlordnung der SPD grundsätzlich eine verbindliche Geschlechterquote von mindestens 40 %. Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- Zur Sicherstellung der verbindlichen Mindestquote von 40 % schreibt das Statut u.a. für die Listenaufstellungen zu staatlichen Wahlen – also auch zur Kommunal-

wahl – eine alternierende Reihung („Reißverschluss“) vor, wenn die Gliederung keine satzungsmäßigen Vorkehrungen getroffen hat, die die Umsetzung der Geschlechterquote von mindestens 40 % wirksam und effektiv gewährleisten.

- Also müssen Gliederungen, die keine Verankerung der Mindestquote von 40 % in der örtlichen Satzung haben, die alternierende Reihung einhalten. Eine Satzungsbestimmung ist dann eine wirksame satzungsmäßige Vorkehrung, wenn sie sicherstellt, dass für alle Fälle die Mindestquote eingehalten ist, unabhängig davon, wo die Liste abbricht. Die alte „5er-Päckchen“-Regelung reicht hier nicht aus.

Daraus folgt:

- Die Aufstellung der Liste erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Der dann nachfolgende Listenplatz ist jeweils mit dem anderen Geschlecht zu besetzen, womit eine neue alternierende Reihung beginnt.
- Das Verfahren der Aufstellung ist eine (ggf. verbundene) Einzelwahl, § 7 WahlO.
- Kandidaturen sind jeweils nur zulässig, wenn und soweit sie in das durch das alternierende Prinzip der Geschlechterreihung vorgegebene Raster passen.
- Gibt es für einen Listenplatz, der für ein bestimmtes Geschlecht reserviert ist, keine/n Kandidatin/en dieses Geschlechts, bleibt ein Verstoß gegen die Quotenregel ohne Sanktion (Rechtsgedanke des § 8 Abs. 3 WahlO).
- Zu beachten ist aber: Sofern sich ein Mann und eine Frau um einen Frauenplatz bewerben, kann (zunächst) nur die Frau in den Wahlgang gehen – aber auch die Frau muss nach den Vorgaben der Wahlordnung gem. § 7 WahlO gewählt werden.
- Diese Verfahrensregeln stellen geltendes Parteienrecht dar. Bleibt das Satzungsrecht unbeachtet, so kann dies im Wahlanfechtungsverfahren gerügt werden. Die Wiederholung der Aufstellungskonferenz wäre die Folge. Es gilt §§ 11, 13 WahlO.

„Drittes Geschlecht“ – Auswirkung auf die Geschlechterquote der SPD

Mitglieder mit der Angabe „divers“ bzw. „anderes“ bleiben bei der Geschlechterquote unberücksichtigt. Eine nachträgliche Änderung des Geschlechts einer Person nach ihrer Wahl hat keine Auswirkung auf die Quotierung. Bei Nachrückerinnen und Nachrückern (§ 38 Abs. 3 OrgSt, § 4 Abs. 2 S. 2 SchO) wird auf den Zeitpunkt des Nachrückens abgestellt. Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „anderes“ dürfen bei alternierenden Listen bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach § 4 Wahlordnung auf allen Plätzen kandidieren. Die Liste wird al-

ternierend fortgesetzt. Personen, die nicht das Geschlecht „männlich“ oder „weiblich“ haben, werden bei der Listenwahl nach § 8 Wahlordnung bei der Berechnung der Quote nicht berücksichtigt.

Geheime Wahl

- Stimmabgabe nicht beobachtbar und nicht rekonstruierbar.
- Geheime Wahl ist zwingend, nicht dispositiv!
- Nominierungen sind keine Wahlen. Satzungen können geheime Stimmabgabe vorschreiben.
- Stimmabgabe muss gegen Einsichtnahme geschützt sein.
- Verdeckte Stimmzettel reichen aus.
- Bei begründetem Verdacht sind ggf. weitere Vorkehrungen (Sichtblenden etc.) zu treffen.

Der SPD-Parteivorstand hat bereits im September 1994 ein Rechtsgutachten des renommierten Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Landau (Ludwig-Maximilians-Universität München, Universitäten Berkeley und Princeton) zur Frage des Erfordernisses von Wahlkabinen bei innerparteilichen Wahlen und Kandidatenaufstellungen eingeholt.

Der Rechtsgutachter kam zu dem Ergebnis, dass Wahlkabinen bei innerparteilichen Wahlen nicht vorgeschrieben und zur Einhaltung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze auch nicht erforderlich sind.

Besonderheiten für die Bezirksvertretungen (§ 46a KWahlG NRW)

- Kandidaten und Kandidatinnen für die Bezirksvertretungen der kreisfreien Städte werden durch die gleiche Versammlung wie die Ratskandidatinnen und -kandidaten aufgestellt. Abweichend kann, soweit Stadtbezirke nach § 2 Abs. 3 gebildet worden sind, durch Unterbezirkssatzung festgelegt werden, dass die Aufstellung für jeden Stadtbezirk in gesonderten Versammlungen geschieht. Organisatorisch zuständig ist der Unterbezirk (siehe § 15 Absatz 4 Satzung NRWSPD).
- Für die Wahl der Bezirksvertretungen werden nur Reservelisten aufgestellt. Es gibt keine Wahlbezirke.
- Das passive Wahlrecht knüpft an den Wohnsitz im Bezirk. Einzige Ausnahme: Wer in einem Bezirk für ein Ratsmandat im Wahlkreis kandidiert, kann (auch ohne im Bezirk zu wohnen) auch auf die Kandidatenliste für die Bezirksvertretung. Ein aktives Wahlrecht bei der Kommunalwahl hat diese Person aber nicht.

PHASE 2: DIE VERSAMMLUNG

- Die Einladung muss fristgemäß zugestellt sein (eine Woche, Satzung).
- Die Einladung sollte eine komplette Tagesordnung enthalten.
- Eingeladen werden alle Mitglieder bzw. alle gewählten Delegierten.
- Findet die Bewerberaufstellung in einer Delegiertenversammlung statt, müssen die beteiligten Ortsvereine ihre Delegierten rechtzeitig in einer Mitgliederversammlung nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen wählen, d.h. hier dürfen nur die Mitglieder abstimmen, die zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigt sind:
 - Deutsche oder EU-Angehörige
 - mindestens 16 Jahre alt
 - seit mindestens 16 Tagen Wohnsitz im Wahlgebiet.
- Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
- Nach Möglichkeit sollte die Geschäftsordnung mit der Einladung verschickt werden.
- Entscheidungen können möglicherweise Gegenstand von parteiinternen Wahlprüfungsverfahren werden.

Muster einer Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl einer Versammlungsleitung*
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
5. Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission*
6. Wahl von zwei Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung*
7. Wahl einer Vertrauens- und einer stellvertretenden Vertrauensperson*
8. Vorstellung und Wahl der Kandidaten/innen für die Wahlkreise
9. Vorstellung und Wahl der Ersatzbewerber/innen für die Wahlkreise**
10. Vorstellung und Wahl der Kandidaten/innen für die Reserveliste
11. Vorstellung und Wahl der Ersatzbewerber/innen für die Reserveliste**
12. Feststellung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufs
13. Schlusswort

* Diese Wahlen können auch offen erfolgen.

** Soweit Ersatzbewerber/innen gewählt werden sollen.

Erläuterung:

zu 5.: Erklärung an Eides statt

Die Versammlung bestimmt zwei Teilnehmer/innen, die gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

zu 6.: Vertrauensperson und stellv. Vertrauensperson

sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben (z.B. Mängelbeseitigung)

Muster einer Geschäftsordnung

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

Für die Mitgliederversammlung des Ortsvereins / Vertreterversammlung des Stadtverbandes / Unterbezirks /

zur Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt / für das Amt des / der Hauptverwaltungsbeamten/ -beamtin..... amum.....im.....

1. Es gilt die Wahlordnung der SPD
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsvereins / Vertreterinnen und Vertreter (=Delegierte),
 - die am Tag der Mitgliederversammlung Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - seit mindestens 16 Tagen ihre Wohnung im Gemeinde-/Stadtgebiet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 7, 8, 12 und 17 Abs. 1 bis 3 KWahlG NRW.)
3. Wählbar als Kandidatinnen und Kandidaten sind alle wahlberechtigten Personen, die am Tag der Kommunalwahl die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen, das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Wahlgebiet haben. – Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des/der Hauptverwaltungsbeamten /-beamtin müssen mindestens 23 Jahre alt sein (§ 65 Abs. 2 GO NRW).
4. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung, mindestens bestehend aus dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin.
5. Die Versammlung wählt eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (bestehend aus ... Mitgliedern). Diese prüft die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder und nimmt die Stimmauszählung vor.
6. Die Versammlung wählt zwei Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 17 Abs. 8 des Kommunalwahlgesetzes.

7. Die Versammlung wählt eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. / Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.
9. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung gesteht die Wahlkreisdelegiertenkonferenz auch kommunalpolitischen Amtsbewerberinnen und -bewerber und Gästen, die nicht Delegierte sind, Rederecht zu.
10. Die Versammlungsleitung unterbreitet der Versammlung einen Vorschlag, bis zu welchem Zeitpunkt Personalvorschläge / Kandidaturen schriftlich einzureichen sind. Gibt es mehr als eine Bewerbung für einen Listenplatz, so hat die Versammlung zunächst hierüber abzustimmen. In gebündelter Einzelwahl kann die Konferenz über alle unstreitigen Bewerbungen abstimmen.
11. Ein Votum „alle Ja“ ist zulässig.
12. Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis zu XXXX Minuten insgesamt vorstellen.
13. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt zulässig, sie sind der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen.

Parteiinternes Wahlprüfungsverfahren:

- Alle Wahlen der Partei sind im Wahlanfechtungsverfahren überprüfbar;
- Kandidatenaufstellungen sind Parteiwahlen, reine Nominierungen / Proklamationen nicht.
- Wahlanfechtung überprüft die Rechtmäßigkeit einer Wahl anhand der Satzung, der Gesetze und der Verfassung.

Voraussetzungen:

- Frist: 14 Tage nach der Wahl
- Übergeordnete Vorstände 1 Monat (§ 11 Abs. 3 WO)
- Berechtigung: Vorstand der Gliederung, übergeordnete Vorstände oder 10 % der Stimmberechtigten (nicht Anwesenden! --> §11 Abs. 2 WO)
- Behauptung und Möglichkeit einer Rechtsverletzung
- Behaupteter Mangel hat Einfluss auf das Ergebnis der Wahl (§ 11 Abs. 4 WO)

Zuständig:

- in erster Instanz: Vorstand nächst höhere (Org-) Gliederung (§ 12 II)
- zweite und letzte Instanz ist die Landesschiedskommission

Ergebnis:

Feststellung der Unwirksamkeit und Anordnung der Wiederholung

Zeitraumen:

1. Fristablauf (längste Frist) 4 Wochen
2. Entscheidung durch Vorstand: binnen 2 Wochen
3. Berufungsfrist zur Landesschiedskommission: 1 Woche
4. Entscheidung durch Landesschiedskommission: binnen 2 Wochen
5. Zusätzlich: Ladungsfrist für Neuwahl min. 1 Woche

Minimaler Zuschlag: 10 Wochen

3. PHASE: EINREICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Alle Wahlvorschläge müssen spätestens 69 Tage vor der Wahl, also bis zum 7. Juli 2025 um 18:00 Uhr und ohne Mängel beim Wahlleiter vorliegen!

- Niederschrift über die Versammlung
- (Unterschriften von Versammlungsleitung und Schriftführung)
- Versicherung an Eides statt
- (Unterschriften von Versammlungsleitung und den beiden gewählten Personen)
- Wahlvorschläge Bürgermeister / in und Wahlkreiskandidatinnen und Wahlkreiskandidaten mit Zustimmungserklärungen
(Unterschriften Parteivorsitz und Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten)
- Vorschlag für die Reserveliste mit Zustimmungserklärungen
(Unterschrift Parteivorsitz und Zustimmungserklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten)

4. PHASE: DIE WAHL

Briefwahl

- frühestens ab Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- können auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragt werden
- Vollmacht für Entgegennahme der Unterlagen
- müssen spätestens am Wahltag beim Wahlamt eingehen

Wahllokal und Wahlvorstände

Wahlbezirkskandidaten können nicht in ihrem Wahlbezirk, Reservelistenkandidaten nicht im Wahlkreis ihres Wohnsitzes, Mitglied eines Wahlvorstands sein (§ 2 Abs.7 KWahlG NRW).

Hauptverwaltungsbeamte im Wahlkampf – Wie verhalte ich mich richtig?



Die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl sind wegen der Strukturvorgabe Demokratie in Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG auch für die Bürgermeisterwahl von Bedeutung.¹ Neben den verfassungsrechtlichen Geboten haben amtierende Bürgermeister die beamtenrechtlichen Grundpflichten der Unparteilichkeit und Neutralität bei der Amtsausübung (§ 33 Abs. 1 S. 1 und 2 BeamStG) sowie der Mäßigung und Zurückhaltung im Rahmen politischer Betätigung außerhalb des Amtes (§ 33 Abs. 2 BeamStG) zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Hauptverwaltungsbeamte auch in Wahlkampfzeiten ihr Dienstgeschäft in vollem Umfang wahrzunehmen haben.²

Während eines Wahlkampfes, sei es der eigene mit dem Ziel der Wiederwahl, sei es der eines anderen Kandidaten, haben Hauptverwaltungsbeamte strikt zwischen amtlichem Auftreten und privaten, also dem Auftreten als Wahlkämpfer zu trennen. Bei amtlichem Auftreten ist auf absolute Neutralität zu achten. Treten Hauptverwaltungsbeamte als Repräsentanten der Gemeinde auf, haben sie politische Meinungsäußerungen zu unterlassen. Auch haben sie als Behördenleiter darauf zu achten, dass das Neutralitätsgebot von allen gemeindlichen Amtsträgern eingehalten wird.³

Äußerungen, die auf die Meinungsbildung im Wahlkampf zielen, dürfen sie ebenso wie die anderen Amtsträger der Gemeinde nur in privater Funktion bzw. als Parteimitglied machen.⁴

1 Oebbecke, Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007 S. 31.

2 von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

3 Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 210.

4 Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 210.

Zwar hat ein Beamter bei politischer Betätigung die dem Amt entsprechende Zurückhaltung zu wahren. Dieses zu den Dienstpflichten gehörende Mäßigungsgebot darf ihn jedoch nicht daran hindern, wie jeder andere Kandidat bzw. jede andere Kandidatin Wahlkampf für die eigenen Ziele zu betreiben. Dies ist Ausfluss des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Meinungsfreiheit.⁵ Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich mit Anzeigen, Auftritten oder Wahlaufrufen aktiv am Wahlkampf beteiligen.⁶ Sie brauchen als politisch engagierte Bürger weder ihr Amt als Bürgermeister/Landrat noch die Dauer ihrer Amtsinhaberschaft verleugnen.

Das Handeln eines Amtsträgers ist immer dann amtlich und unterliegt deshalb der Neutralitätspflicht,

- wenn aus der maßgeblichen Sicht des objektiven Beobachters,
- eine direkte Zuordnung zum Amt besteht,
- der Amtsträger Werbemittel, Medien oder sonstige Werbemöglichkeiten einsetzt, die ausschließlich ihm als Amtsträger zur Verfügung stehen
- oder wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass der Amtsträger aus seiner amtlichen Position heraus tätig wird, indem er z.B. mit dem Innehaben seines Amtes, dem Amtsbonus oder der Amtsautorität für sich wirbt.⁷

Ob eine Wahlkampfhandlung als amtliches oder privates Auftreten eines Amtsträgers gewertet wird, ist eine Frage der Sachverhalts- und Beweiswürdigung im Einzelfall.⁸

Folgende Punkte können jedoch dabei helfen, ein Verhalten eines Hauptverwaltungsbeamten im Wahlkampf rechtlich einzuschätzen:

Amtsbezeichnung

Amtlich ist eine Äußerung immer dann, wenn sie ausdrücklich in amtlicher Eigenschaft etwa als „Amtsperson“ erfolgt. Die bloße Verwendung der Amtsbezeichnung hebt den sonst privaten Charakter einer Äußerung dagegen nicht auf.⁹ Ihre Amtsbezeichnung dürfen Hauptverwaltungsbeamte auch außerhalb des Dienstes verwenden (§ 78 Abs. 2 S. 1 LBG NRW).¹⁰

5 Oebbecke, aaO, S. 31; Jüngerkes, Dieter, Die Bürgermeister/innen und Wahlkampf, S. 1.

6 Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 207.

7 von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

8 BVerwG, 19.04.2001, Az.: 8 B 33/01, Rn. 4.

9 Oebbecke, aaO, S. 31.

10 Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 207.

Wahlempfehlung

Eine Wahlempfehlung, die ein Amtsinhaber in dieser Eigenschaft zugunsten eines Wahlbewerbers abgibt, wird nicht durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gedeckt.¹¹ Es liegt eine Verletzung der Neutralitätspflicht vor, die im Einzelfall zur erfolgreichen Wahlanfechtung führen kann.

Keine Kandidatur mehr

Besondere Sensibilität und Zurückhaltung ist angezeigt, wenn der Bürgermeister selbst nicht mehr kandidiert und daher als Wahlleiter für die Organisation und Durchführung der Wahl des Nachfolgers zuständig ist. Jedoch darf er auch dann außerhalb des Amtes parteipolitisch tätig sein.

Amtskette

Das Tragen einer Amtskette hebt die amtliche Funktion hervor. So stellt z.B. die Abbildung eines Bürgermeisters mit Amtskette auf dem Wahlplakat eines Kandidaten für die zeitlich mit der Kommunalwahl stattfindende Europawahl eine Verletzung der ihm auferlegten Neutralitätspflicht dar.¹² Gleiches gilt erst recht im Zusammenhang mit der Kommunalwahl.

Gemeindewappen

Ob die Verwendung des Gemeindewappens zulässig ist, ist im Einzelfall strittig. Die Verwendung des Gemeindewappens auf einer privaten Homepage dürfte jedoch nicht dazu führen, dass die dort gemachten Aussagen als amtlich anzusehen sind.¹³ Anders kann die Beurteilung dann ausfallen, wenn durch die Verwendung des Gemeindewappens etwa auf einem Briefkopf ein amtlicher Anschein des Schreibens bei einem objektiven Empfänger erweckt wird.

¹¹ von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

¹² von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

¹³ Oebbecke, aaO, S. 31.

Amtliche Autorität

Als amtliches Auftreten wird auch ein Wahlkampfverhalten gewertet, bei dem der Amtsinhaber in Zusammenhängen außerhalb des Amtes amtliche Autorität in Anspruch nimmt.¹⁴ Hoheitliche Autorität darf bei einer Wahl nicht eingesetzt werden, um die Wahl als Akt demokratischer Legitimationsverschaffung zu beeinflussen.¹⁵

Dienstwagen

Da die Wahlbewerber/innen nur privat und nicht als Amtsträger Wahlkampf betreiben dürfen, müssen sie auch darauf achten, dass sie im Wahlkampf und bei Veranstaltungen keine Amtsprivilegien wie z.B. einen Dienstwagen nutzen.¹⁶

Briefkopf

Die Nutzung des Briefkopfs der Behörde für den Wahlkampf ist untersagt. Der gesamte Wahlkampf muss unter dem Briefkopf des Kandidaten/der Kandidatin geführt werden.¹⁷ Wenn ein Bürgermeister auf einem Briefbogen im Rahmen seines Wahlkampfes außer seinem Namen auch seine Amts- und Berufsbezeichnung „Bürgermeister“ aufführt, geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein solcher Aufruf in seiner Eigenschaft als Wahlkandidat und nicht in amtlicher Eigenschaft erfolgt. Bei schriftlichen Wahlempfehlungen zur Wahl Dritter kann jedoch schon die Verwendung einer Amtsbezeichnung Risiken bergen, obwohl ihre Führung auch außerhalb des Dienstes nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen/Schriften

Wenn Gemeinden und Kreise mit öffentlichen Mitteln aus der Stadtkasse Öffentlichkeitsarbeit betreiben, haben sie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen die von der Rechtsprechung aufgestellten Grenzen zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit einerseits und verbotener Wahlbeeinflussung andererseits zu beachten. Danach wird das Recht auf chancengleiche Teilnahme an der Wahl durch Maßnahmen

¹⁴Oebbecke, aaO, S. 31; Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 209.

¹⁵OVG NRW, 30.09.2005, 15 A 2983/05, Rn. 4; Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 208.

¹⁶Jünkerkes, Die Bürgermeister/innen und Wahlkampf, S. 1.

¹⁷Jünkerkes, Die Bürgermeister/innen und Wahlkampf, S. 1.

gemeindlicher Öffentlichkeitsarbeit nur dann verletzt, wenn die Grenzen zur unzulässigen Wahlwerbung in einem ins Gewicht fallenden, spürbaren Auswirkungen auf das Wahlergebnis nahelegenden Umfang überschritten worden sind.

Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung sind etwa der Inhalt und die äußere Form amtlicher Anzeigen oder Druckschriften. Inhaltlicher Beleg für den parteiergreifenden Charakter einer Veröffentlichung kann beispielsweise sein, dass die Verwaltung/Verwaltungsspitze sich als von bestimmten Parteien getragen darstellt, für diese Parteien oder ihr Verbleiben im Amt Werbung treibt oder sich über oppositionelle Bewerber mit negativen Akzenten äußert.¹⁸ Unzulässig ist amtliche Öffentlichkeitsarbeit in der Vorwahlzeit in Form von Rechenschafts- und Erfolgsberichten sowie reklamehaften Broschüren mit Fotos von Amtsinhabern. In der heißen Wahlkampfphase ist auch eine Häufung von Informationspublikationen zu unterlassen.¹⁹ Je näher der Wahlzeitpunkt nämlich heranrückt, desto mehr tritt die Aufgabe einer durch Öffentlichkeitsarbeit bewirkten Sachinformation des Bürgers durch die Verwaltung zurück hinter das Gebot, die Willensbildung des Volkes vor einer Wahl von staatlicher Einflussnahme freizuhalten.²⁰ Zulässig sind informierende, wettbewerbsneutrale Veröffentlichungen aus akutem Anlass.²¹

Amtsblätter

Wahlanzeigen in Amtsblättern dürfen nicht den Anschein eines amtlichen Wahlaufrufs erwecken oder gar ein solcher sein. Vor diesem Hintergrund sind in Amtsblättern, die auch einen nichtamtlichen Teil beinhalten, Wahlanzeigen dann zulässig, wenn auch andere Bewerber dort entsprechende Wahlanzeigen einstellen können.²² Im Übrigen gilt sowohl für die Amtsblätter als auch für die Homepage der Gemeinde insbesondere in der heißen Wahlkampfphase ein Sachlichkeitsgebot und die dort getätigten Äußerungen werden im Zweifel als amtliche Äußerungen zu werten sein.

Amtliche Medien

Der amtliche Charakter kann sich aber auch aus den Umständen ergeben, wenn ein amtliches Medium genutzt wird, wie dies bei Erklärungen durch ein städtisches Presseamt oder in Amtsblättern geschieht, jedoch nicht, wenn lediglich die für jeder-

18Jüngerkes, Die Bürgermeister/innen und Wahlkampf, S. 1.

19Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 208.

20Jüngerkes, Die Bürgermeister/innen und Wahlkampf, S. 1.

21Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 208.

22von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

mann bestehende Möglichkeit genutzt wird. Dasselbe gilt für die anderweitige Nutzung von Möglichkeiten, die ausschließlich dem Amtsinhaber zur Verfügung stehen, etwa wenn er für eine Mailing-Aktion dienstlich bereitgestellte Adressen nutzt.²³ Kritisch zu hinterfragen ist auch der Einsatz von Mitarbeitern des Presseamtes während der allgemeinen Dienstzeit für die Belange des Wahlkampfes.

Wahlbriefe

Soweit ein Bürgermeister in einem Wahlbrief nicht allein seine persönlichen Leistungen als Bürgermeister oder Leistungen von Mitgliedern der Partei, der er angehört, sondern die Leistungen der Stadt herausstellt, wertet dies die Rechtsprechung so, dass hierdurch der Eindruck eines Rechenschaftsberichtes erweckt werde, der ihm als Kommunalorgan und nicht als Privatperson zuzurechnen sei, mit der Folge, dass die Rechtsprechung dies als Meinungsäußerung „in amtlicher Eigenschaft“ wertet. Der Bürgermeister darf somit immer seine eigene Leistung auf den verschiedenen Politikfeldern preisen und hiermit für die Wahl werben, er sollte jedoch jeden Bezug auf die Tätigkeit der Gemeinde und möglichst auch des Rates als Organ der Gemeinde vermeiden.

Behördliche Informationspflicht

Bezogen auf die Kommunalwahl selbst besteht selbstverständlich eine behördliche Informationspflicht. Kritisch wird es aber, wenn Wahlinformationen mit Meinungsforschungsergebnissen und Wahlprognosen verbunden werden.²⁴ In der Rechtsprechung wurde z.B. ein umfangreicher und ausdrücklich für den Amtsinhaber werbender Erfolgsbericht im Amtsblatt etwa fünf Wochen vor dem Wahltag als unzulässige und erhebliche Beeinflussung der Bürgermeisterwahl angesehen.²⁵

Verschweigen/Desinformation

Verschweigen oder Desinformation über wahlrelevante Informationen können zur Ungültigkeit der Wahl führen, jedenfalls dann, wenn amtliche Stellen das ihnen obliegende Wahrheitsgebot nicht einhalten.²⁶

²³ Oebbecke, aaO, S. 31.

²⁴ von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

²⁵ VG Freiburg (Breisgau) Urt. V. 10.11.2015 – Az.: 5 K 1472/15

²⁶ Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 208.

Benachteiligung von Bewerbern

Unzulässig sind auch der Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zuzurechnenden Maßnahmen des Amtsträgers, wenn Wahlorgane einzelne Bewerber benachteiligen, z.B. wenn der amtierende Bürgermeister im Wahlkampf amtliche Wahlunterlagen verteilt und damit die werbewirksame Möglichkeit nutzt, sich mit Hilfe von Sachmitteln des Wahlamtes als der aktivere und kompetentere, mit der Gemeindeverwaltung zum Nutzen der Wahlberechtigten zusammenarbeitende Bürgermeisterkandidat präsentieren zu können.²⁷

Einsatz von Personal oder sächlichen Mitteln

Es ist untersagt, persönliche oder sächliche Mittel der Verwaltung für den Wahlkampf einzusetzen. Verboten sind z.B. die Einrichtung eines Wahlkampfbüros in den Diensträumen der Verwaltung und der Einsatz von Gemeindebediensteten während deren Dienstzeit. Problematisch ist auch die Angabe „Immer erreichbar – nicht zur Telefonsprechstunde“ auf einer eindeutig als privat gekennzeichneten Homepage, wenn neben der privaten Telefonnummer auch die dienstliche Telefonnummer im Rathaus angeführt wird.²⁸

Nutzung öffentlicher Einrichtungen

Alle Einwohner der Gemeinde sind gemäß § 8 Abs. 2 GO NRW im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Besteht auf dieser Grundlage eine Vergabep Praxis, nach der die Einrichtung ortsansässigen Wahlbewerbern zu Wahlkampfzwecken zur Verfügung gestellt wird, gebietet es die Wahlgleichheit, die Einrichtung allen Wahlbewerbern bei entsprechender Nachfrage im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Der Zuteilungsanspruch richtet sich nach dem sogenannten Prioritätsprinzip. Die zuerst zugesagte Nutzung hat Vorrang.²⁹

27 von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

28 von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

29 von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

Plakatierung

Eine zu geringe Zuteilung von Plakatflächen für Wahlwerbung an eine kleine Partei stellt ebenfalls eine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.³⁰ Im Regelfall besteht ein Anspruch darauf, ihnen nach Umfang und Aufstellungsort in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.³¹

Wahlveranstaltungen

Hauptverwaltungsbeamte dürfen auf einer ausschließlich als Wahlveranstaltung ihrer sie tragenden Partei anzusehenden Eröffnung eines bedeutenden städtischen Gebäudes teilnehmen. Sie müssen dort ihre Stellung nicht verleugnen, dürfen den Neubau vorstellen und sich Anregungen und Problemen stellen. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn diese konkrete Veranstaltung durch den Auftritt des amtierenden Bürgermeisters in eine amtliche Veranstaltung umschlägt: z.B. durch Unterzeichnung von Verträgen oder Tragen der Amtskette.³²

Private Wahlwerbung unterliegt einem weniger strengen Prüfungsmaßstab als amtliches Auftreten. Sie stößt erst an ihre Grenze, wenn sie mit Mitteln des Zwangs oder Drucks erfolgt oder in ähnlich schwerwiegender Weise auf die Wählerwillensbildung einwirkt wie eine Wählernötigung. Selbst ehrverletzende Angriffe sind im Rahmen privater Wahlkampfauftritte in gewissem Umfang hinzunehmen. Die Grenze liegt hier bei der sogenannten „Schmähekritik“, die keinen Bezug mehr zur Sache aufweist, sondern auf eine vorsätzliche Kränkung des Gegners abzielt. Gegen einen solchen Wahlkampf muss der Amtsinhaber, der erneut kandidiert, grundsätzlich mit privaten Mitteln vorgehen. Erst wenn es in relevanterem Umfang darum geht, falsche Tatsachenbehauptungen richtigzustellen oder wenn die Kritik Mitarbeiter der Verwaltung erfasst, kann eine amtliche Richtigstellung in sachlichem Stil gerechtfertigt sein³³ oder im Rahmen der Fürsorgepflicht als Dienstvorgesetzter sogar geboten sein.

Wahlkampffinanzierung/Spenden

Besondere Probleme ergeben sich bei der Wahlkampffinanzierung. Führen Bürgermeisterkandidaten einen Wahlkampf ohne Einbettung in einen allgemeinen Kom-

30Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 208.

31 BVerwG NJW 1975, 1289; von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

32 Hess. VerwGH, Urteil vom 10.07.2003, HSGZ 2003, 345. von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

33 Oebbecke, aaO, S. 32.; Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 209 f.

munalwahlkampf, ist es offensichtlich, dass Spenden unmittelbar dem Kandidaten zugutekommen, auch wenn die Spenden an eine ihn unterstützende Partei gezahlt werden. Bei der Werbung um solche Spenden geraten bereits im Amt befindliche Kandidaten in die Gefahr, gegen das strafrechtliche Verbot der Vorteilsannahme zu verstoßen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Spender mit ihrer Spende bestimmte Erwartungen an die Amtsausübung verknüpfen. Erkennt der Kandidat diese Erwartungen und akzeptiert zugleich die Spende, ist eine „Unrechtsvereinbarung“ im Strafrechtssinne naheliegend.³⁴

Einfacher ist es für die Kandidaten, die noch kein Amt innehaben. Da sie keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne sind, können sie nicht Täter eines Amtsdeliktes sein. Ihnen ist es daher möglich, ohne Rücksicht auf eine eventuelle Strafandrohung, Geldgebern im Falle der Wahl bestimmte Amtshandlungen zu versprechen.³⁵

Der BGH hat in seinen beiden Grundsatzentscheidungen³⁶ betreffend den ehemaligen Oberbürgermeister von Wuppertal folgende Maßstäbe aufgestellt:

Grundsätzliche Geltung des Straftatbestandes der Vorteilsannahme:

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme in Fällen der Einwerbung von Wahlkampfspenden ist grundsätzlich anwendbar.

Keine Straffreiheit wegen Einhaltung des Parteiengesetzes:

Der Einhaltung der Verfahrens- und Transparenzvorschriften nach dem Parteiengesetz kommt nach Auffassung des BGH keine entscheidende Bedeutung für die Frage zu, ob die Annahme einer Wahlkampfspende durch Amtsträger strafbar ist. Dies folge schon daraus, dass es andernfalls zu einer Ungleichbehandlung von Wahlbewerbern komme, die von einer Partei aufgestellt werden, und solchen, die durch eine Wählervereinigung aufgestellt werden oder als Einzelbewerber kandidieren.³⁷

Gleichheit der Wahl als Maßstab eingeschränkter Auslegung:

Der BGH hat allerdings eine differenzierte Auslegung des § 331 StGB für die Annahme von Wahlkampfspenden entwickelt. Danach kommt es darauf an, ob mit der Spende lediglich die allgemeine Amtsausübung nach bestimmten politischen Vorstellungen ermöglicht werden soll oder ob der Spender später amtliche Entscheidungen zu seinen Gunsten bewirken will und der

³⁴Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 210.

³⁵Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 210.

³⁶BGH, 28.10.2004, Az.: 3 StR 301/03; BGH 28.8.2007, Az.: 3 StR 212/07

³⁷BGH, 28.10.2004, Az.: 3 StR 301/03; Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 212.

Amtsträger sich dazu bereit zeigt. Die Grenze zur Strafbarkeit wird schon dann überschritten, wenn Spender und Amtsträger davon ausgehen, dass der Amtsträger im Laufe der künftigen Amtszeit mit Entscheidungen zu „diesem oder jenem Vorhaben des Spenders – sei es schon projektiert oder noch nicht – befasst sein wird und ein unbeteiligter Betrachter den Eindruck gewinnt, dass jener mit der Spende Einfluss auf anfallende Entscheidungen nehmen will.“ Der BGH betont, dass es insbesondere bei Spenden von außergewöhnlicher Höhe regelmäßig nahe liege, „dass der Spender nicht nur – straffrei – die allgemeine Ausrichtung der Politik des Wahlbewerbers unterstützen will, sondern sich – strafbar – dessen Gewogenheit auch im Blick auf die eigenen konkret geplanten oder zu erwartenden Vorhaben sichern und seine Individualinteressen fördern will.“³⁸

Steuern

Eine Erstattung von Wahlkampfkosten für die Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten findet nicht statt, § 46 b i.V.m. § 48 KWahlG NRW. Es ist anerkannt, dass hauptberufliche kommunale Wahlbeamte Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne sind und Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit machen können.³⁹

Abzugsfähig ist auch die Erstattung von Wahlkampfkosten durch den Kandidaten an die Partei.⁴⁰ Lassen Dritte dem Kandidaten eine finanzielle Unterstützung zukommen, ist sie als steuerliche Schenkung zu behandeln, für die ggf. Schenkungssteuer zu errichten ist. Sie ist keine Parteispende, so dass weder die Einschränkungen noch die Vorteile des § 25 Parteigesetz gelten. Der Dritte kann die Unterstützung des Kandidaten nicht steuerlich geltend machen, sie werden allerdings auch nicht auf die durch den Kandidaten selbst zu machenden Aufwendungen angerechnet, so dass sich der abzugsfähige Betrag durch finanzielle Zuwendungen Dritter nicht verringert.⁴¹

Sonderurlaub

Für den amtierenden Hauptverwaltungsbeamten und für andere Beamte besteht kein Anspruch auf Freistellung von ihrer Tätigkeit für die Durchführung eines Wahlkampfs als Hauptverwaltungsbeamter. Ein Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 72 Abs. 2

³⁸ BGH, 28.08.2007, Az. 3 StR 212/07; Wissmann, Wissmann, Was dürfen Bürgermeister, 2. Auflage, S. 212 f.

³⁹ BFH Urteil vom 08.03.1957, BFHE 112, 58; von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

⁴⁰ von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

⁴¹ von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

LBG, da diese Vorschrift lediglich für die Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft gilt. Auch eine analoge Anwendung dieser Norm ist nicht möglich, da ihr Zweck, Kandidaturen zu politischen Ehrenämtern zu fördern, dabei nicht auf die Bewerbung um eine hauptberufliche Tätigkeit zutrifft. Beamte, die sich um ein Bürgermeisteramt bewerben, haben daher nur die Möglichkeit des Sonderurlaubs unter Wegfall der Besoldung zu beantragen oder Erholungsurlaub einzusetzen⁴² (vgl. Kapitel „Freistellung und Wahlvorbereitungsurlaub aus Anlass von Kommunalwahlen“).

Folgen von Wahlfehlern

Ein Wahlfehler führt nur zur Ungültigkeit der Wahl, wenn er sich auf das Ergebnis auswirken konnte, § 40 Abs. 1b KWahlG NRW.

⁴² von Lennep, Vortrag Bürgermeister als Kandidat im Wahlkampf vom 22.08.2008.

Freistellung und Wahlvorbereitungsurlaub aus Anlass von Kommunalwahlen



Nach § 44 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 29 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KreisO NRW) darf niemand gehindert werden, sich um ein Mandat als Rats- oder Kreistagsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandates sind unzulässig und entgegenstehende Vereinbarungen nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung oder Ausübung eines Mandates sind unzulässig. Gleiches gilt grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Normierung in den Kommunalverfassungen für die Bewerbung um eine Wahl oder die Annahme einer Wahl als (hauptamtlicher) Bürgermeister oder Landrat.

Zur Ausübung ihres Mandates haben die Mitglieder des Rates- und Kreistages, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses einen Freistellungsanspruch von der Arbeit (vgl. u.a. §§ 44 Absatz 2 GO NRW, 29 Absatz 2 KreisO NRW). Von diesem Freistellungsanspruch werden jedoch nur Tätigkeiten erfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandates stehen. Nicht hierunter fällt so z.B. die Teilnahme an Parteiveranstaltungen und alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Kommunalwahl zur Erlangung eines Mandates. Kollidieren derartige Tätigkeiten mit Dienst- oder Arbeitszeiten, so besteht kein Freistellungsanspruch. Vielmehr ist hierfür Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Regelungen für Beamte

Nach § 72 Absatz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) ist einem Beamten auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem

Wahltag zur Vorbereitung seiner Wahl der erforderliche Urlaub ohne Besoldung unter Gewährung von Beihilfen zu gewähren. Dies gilt, sofern der Beamten, seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft zugestimmt hat. Nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) ist einem Beamten der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung nach den Regelungen des § 13 Absatz 1 KWahlG NRW vorliegen würde (sog. Inkompatibilität).

Für Bewerber für das Amt des (hauptamtlichen) Bürgermeisters und des Landrates gilt die Regelung des § 72 Abs. 2 LBG NRW nach einer Information des Innenministeriums aus dem Jahre 1996 ausdrücklich nicht. Der Gesetzgeber habe bisher bewusst auf eine Ausweitung dieses Wahlvorbereitungsanspruchs für die Bürgermeister- und Landratswahlen verzichtet. Hierfür habe insbesondere gesprochen, dass auf besondere Qualifikationsanforderungen für das Amt des Bürgermeisters bzw. Landrates verzichtet worden sei, um die Ämter allgemein zugänglich zu machen und Beamte nicht durch einen sondergesetzlichen Wahlvorbereitungsanspruch zu privilegieren.

Gleichwohl besteht nach § 4 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO) Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf besoldeten oder nicht besoldeten Sonderurlaub.

Nach § 4 Absatz 1 SUrlVO kann für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die politischen Zwecken dienen, besoldeter Sonderurlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach § 4 Absatz 2 SUrlVO darf der Sonderurlaub insgesamt fünf Arbeitstage, in Ausnahmefällen zehn Tage, im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Urlaub ohne Besoldung kann nach § 12 SUrlVO immer „aus wichtigem Grund“ bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Als „wichtiger Grund“ dürfte hierbei auch die angemessene Vorbereitung auf die Wahl zum Bürgermeister bzw. Landrat in Betracht kommen.

Regelungen für Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) sind spezialgesetzliche Regelungen zur Gewährung eines Wahlvorbereitungsurlaubs nicht vorhanden. § 13 Absatz 2 KWahlG NRW setzt diesen allerdings für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes als bestehend voraus.

Als Anspruchsgrundlage für die Gewährung eines Wahlvorbereitungsurlaubs für Arbeitnehmer kommen daher nur die tarif- bzw. arbeitsvertraglichen Regelungen in Betracht. Als solche bestimmt z.B. § 28 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD), dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts gewährt werden kann. Die Entscheidung ist wie bei der Vorgängerregelung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (§ 50 Absatz 2 BAT) nach „billigem Ermessen“ zu treffen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und der gesetzlichen Wertungen eines diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Mandaten in den Kommunen, erscheint das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ für die Inanspruchnahme eines tarifvertraglichen Sonderurlaubs für Arbeitnehmer aus Anlass der Vorbereitung von Wahlen begründbar. Der Umfang des Sonderurlaubsanspruchs dürfte sich dabei an dem für Beamten gesetzlich festgelegten Rahmen orientieren.

Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen



Das Thema „Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen“ gewinnt häufig vor Wahlen noch mehr an Bedeutung. Im Hinblick auf die bevorstehende Kommunalwahl haben wir deshalb einige Informationen zusammengefasst, die nicht nur dazu dienen, die eigene PR-Arbeit kritisch zu überprüfen, sondern auch im Hinblick auf besonders einfall- und umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit konkurrierender Fraktionen hilfreich sein können.

Dürfen Fraktionen Öffentlichkeitsarbeit betreiben?

Fraktionen sind gem. § 56 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen (§ 56 Abs. 2 GO).

Somit ist die Öffentlichkeitsarbeit (jedenfalls in Grenzen) als gesetzlich genannte Aufgabe anerkannt (vgl. Rehn/Cronaue, Kommentar zur GO, § 56 Rn. 24).

Was ist allgemein mit „Öffentlichkeitsarbeit“ gemeint?

Unter Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist deren Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit über Presseerklärungen und -konferenzen, die Kontaktaufnahme zur Öffentlichkeit durch eigene Medien (Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitungsbeilagen, Broschüren, Flugblätter und Plakate, Ton- und Bildträger, Internet), durch fremde

Medien (Anzeigen und Spots in der Presse, Funk und Fernsehen) und die direkte Ansprache (öffentliche Veranstaltungen, Zielgruppengespräche, Präsenz vor Ort) zu verstehen¹.

Worin kann ein Problem bei der Öffentlichkeitsarbeit liegen?

Gem. § 56 Abs. 3 GO gewährt die Gemeinde den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Da, wie bereits festgestellt, zu den Aufgaben einer Fraktion auch die Information über ihre Arbeit in der Vertretung, also Öffentlichkeitsarbeit gehört, dürfen auch finanzielle Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Allerdings sind die Fraktionen dabei auf ihre eigentlichen Fraktionsaufgaben beschränkt (vgl. Held/Becker, Kommentar zur GO, § 56 Rn. 1).

Sie können also nicht etwa allgemeine Parteierklärungen zu ihrer aus dem Haushalt der Gemeinde zu finanzierenden Öffentlichkeitsarbeit machen (vgl. Held/Becker, a.a.O.).

Wie grenzt man nun „erlaubte Öffentlichkeitsarbeit“ von „unerlaubter Wahlwerbung“ ab?

Die Maßstäbe zur Abgrenzung zulässiger Öffentlichkeitsarbeit von verbotener Wahlwerbung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (z.B. BVerfG, Urт. v. 2.3.1977, BVerfGE 44, 125) gelten auch für die Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion in einer Gemeindevertretung (OVG Münster, Urт. v. 19.08.1988, NWVBl. 1989, 16).

Das heißt, dass was für verschiedene Verfassungsorgane (wie etwa die Bundesregierung) und für Fraktionen in einem Parlament (Landtag, Bundestag) gilt, lässt sich im Grundsatz auch auf die Fraktionen in kommunalen Vertretungen übertragen.

Die inhaltliche Grundlage für die Abgrenzung zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung bildet dabei ein Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1977 zur „unzulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen“. Dort hat das Bundesverfassungsgericht einzelne „Indizien“ genannt, wann die Grenze zur unerlaubten Wahlwerbung überschritten sein könnte.

1 Schröder, Zur Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit von Parlamentsfraktionen, NVwZ 2005, 1280.

Bereits aus dem Umstand, dass das BVerfG nur einzelne „Indizien“ nennt, lässt sich erkennen, dass es häufig kein klares „ja“ oder „nein“ bei dieser Frage gibt, sondern eine größere „Grauzone“ besteht. Was mancher noch als „sachliche Information“ und somit als „zulässige Öffentlichkeitsarbeit“ klassifiziert, empfindet ein anderer bereits als „unerlaubte Wahlwerbung“.

Es geht im Folgenden darum aufzuzeigen, welche Indizien eher für eine unzulässige Wahlwerbung sprechen und was wohl noch im Bereich des Vertretbaren liegt. Man sollte sich aber davor hüten, den möglichen Interpretationsspielraum bei einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit ganz auszureizen, weil bei einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung der PR-Maßnahme der erkennende Richter eine andere Auffassung vertreten könnte, als man selbst. Ein gewisser „Sicherheitsabstand“ ist somit empfehlenswert.

Zu welchen Themen ist Öffentlichkeitsarbeit überhaupt zulässig?

Öffentlichkeitsarbeit ist nur zulässig, soweit sie sich im Rahmen dessen hält, was durch Gesetze, wie etwa der Gemeindeordnung, den Ratsfraktionen als Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zugewiesen wurde. Fraktionen kommt also nur hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bzw. des Kreises eine Befassungskompetenz zu.² Damit es eine Angelegenheit der „örtlichen Gemeinschaft“ ist, muss die Angelegenheit in der entsprechenden Kommune wurzeln oder einen spezifischen Bezug zu ihr haben. Dinge, auf die eine Fraktion keinerlei (eigenen) Einfluss hat, scheiden für die Öffentlichkeitsarbeit, jedenfalls soweit dazu die oben erwähnten Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden, aus. Gleiches gilt für Vorgänge, zu denen die eigene Stadt oder Gemeinde bzw. der Kreis nur einen ganz allgemeinen Bezug haben, so wie alle anderen Kommunen in Deutschland. Somit wäre eine bezahlte Anzeige in einer Zeitung, die sich mit der Verteidigungspolitik des Bundes auseinandersetzt, nicht zulässig, weil es keinen „spezifischen“ Bezug zu der eigenen Kommune gibt. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dazu führen, dass beispielsweise eine Bundeswehrkaserne im Gemeindegebiet geschlossen werden soll.

Die Fraktionen haben überdies nicht nur die räumlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit zu beachten, sondern auch die Organkompetenz. Soweit Zuständigkeiten und Kompetenzen durch Gesetz einem anderen kommunalen Organ, etwa dem Hauptverwal-

2 VG Düsseldorf, Urt. v. 16.04.2010 – 1 K 2401/08

tungsbeamten, zugewiesen sind, liegen diese ebenfalls außerhalb der Befassungskompetenz der Fraktionen.³

Schlichte Verlautbarungen oder allgemein-politische Einschätzungen, die beispielsweise in einem Interview geäußert werden, sind in der Regel unproblematisch, weil hierfür keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden müssen.

Mit welchen Mitteln ist Öffentlichkeitsarbeit zulässig?

Der Erlass des zuständigen Kommunalministeriums zu den „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen“ vom 05.11.2015 zählt beispielhaft auf, wie Öffentlichkeitsarbeit für Fraktionen erfolgt, nämlich insbesondere durch:

- Herausgabe von Presseerklärungen
- Pressekonferenzen (inkl. Bewirtung)
- eigene Publikationen
- Internetauftritt
- soziale Medien

Diese Liste ist also nicht abschließend, weitere Medien für die eigene Öffentlichkeitsarbeit sind denkbar.

Was sind „Indizien“ für eine verbotene Wahlwerbung?

Neben dem inhaltlichen Aspekt kann auch die Aufmachung einer PR-Maßnahme ein Indiz dafür sein, dass die Grenze zur Wahlwerbung überschritten wurde. „Tritt der informative Gehalt einer Druckschrift oder Anzeige hinter die reklamehafte Aufmachung zurück“, so das Bundesverfassungsgericht, „kann das ein Anzeichen dafür sein, dass die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten ist“. Hinweise auf „reklamehafte“ Aufmachung sind etwa prägnante Hervorhebungen durch Großdruck, ganz- oder halbseitige Anzeigen mit großformatigen Fotos, Telegrammstil oder Stichwortinformationen. Ebenso sind die klassischen Wahlkampfinstrumente von Parteien wie flächendeckende Flugblattaktionen, Hausverteilungen, Plakatierungen in der ganzen Stadt etc. mit Vorsicht zu genießen. Punktuell kann dies in Gebieten, in denen aktuell ein bestimmtes Thema die politische Tagesordnung beherrscht (z.B. Schließung einer Stadtteilbücherei etc.), erlaubt sein, aber je „flächendeckender

³ vgl. Heusch, Die Fraktion in Rat und Kreistag, NWVB. 2015, 401 (404).

und allgemeiner“ eine Maßnahme wird, umso mehr erweckt sie den Anschein einer reinen Werbemaßnahme.

Folgende weitere Aspekte sollte man beachten:

- kein schlicht werbender Charakter ohne inhaltliche Aussage („Darum ist die SPD-Fraktion die Beste!“)
- keine reine Sympathie- oder Imagewerbung, sondern sachlichen Bezug zur politisch-parlamentarischen Arbeit erhalten. So wurde z.B. ein Werbeprospekt einer Fraktion anlässlich der Fußballweltmeisterschaft als reine „Imagewerbung“ und somit unzulässig eingestuft (VGH RP O 3/02).
- Schwerpunkt der Maßnahmen auf vergangene, gegenwärtige und bevorstehende Tätigkeiten der Fraktion legen und dabei alles auf die laufende Wahlperiode beschränken (keine Maßnahmen à la „Was wünschen Sie sich von der SPD-Fraktion nach der nächsten Kommunalwahl?“ o.Ä.)
- keine Werbemaßnahmen, die nur darauf schließen lassen, dass es darum geht „im Amt bleiben zu wollen“.
- keine allgemeinpolitischen Veranstaltungen/Anzeigen etc. ohne örtlichen Bezug

Themen von philosophischer, moralischer, religiöser oder historischer Natur fallen ebenfalls nicht in den Bereich der zulässigerweise durch Fraktionszuschüsse finanzierten Öffentlichkeitsarbeit.

Was ist noch zu beachten?

Bei Druckerzeugnissen (z.B. den Leistungsbilanzen einer Fraktion) ist bereits beim Druck der Hinweis gut sichtbar aufzubringen, dass dieses Druckwerk nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden darf. Zudem muss natürlich die Fraktion mit ihrer Adresse, Telefonnummer etc. als Urheber aufgedruckt sein. Es empfiehlt sich ferner zur Abgrenzung von der Partei ein eigenes Fraktionslogo zu entwerfen (etwa der rote SPD-Würfel mit einem eigenen Schriftzug „SPD-Fraktion XY“ o.ä.).

Was die gemeinsame Herausgabe von Druckerzeugnissen mit der Partei (z.B. eine Zeitung) angeht, so ist die Teilfinanzierung einer reinen Mitgliederzeitung durch die Fraktion kritisch zu sehen. Die Information der Parteimitglieder ist Sache der Partei, nicht der Fraktion.

Bei einer Publikation zur Information der Öffentlichkeit hingegen ist eine gemeinsame Finanzierung für sich genommen nicht unzulässig. Es bedarf jedoch auch hier eines nennenswerten Bezugs zur Arbeit der Fraktion sowie einer nachvollziehbaren

Kostenaufteilung.⁴ Wenn die Partei die Hälfte der Seiten gestaltet, dann darf die Fraktion ihr die Kosten auch zur Hälfte in Rechnung stellen. Eine saubere Buchführung mit entsprechenden Rechnungen und Einbuchung der Zahlungen sollte selbstverständlich sein. Die Seiten, die von der Fraktion gestaltet werden, müssen sich dann aber wieder mit den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft befassen und sollten eher nüchtern-sachlich formuliert sein.

Was die Auflagenhöhe angeht, so gibt es eine Einschätzung, wonach 500 Exemplare pro Ratswahlkreis als „unkritisch“ angesehen werden.

Überhaupt muss man die Adaption üblicher Wahlkampfaktivitäten durch die Fraktion kritisch sehen. Zwar darf eine Fraktion durch öffentliche Veranstaltungen auch in unkonventioneller Weise informieren, jedoch muss auch dann die Informationsvermittlung klar im Vordergrund stehen. Reine Mobilisierungsmaßnahmen wie etwa Kinder- und Sommerfeste, Fußballturniere, Tage der offenen Tür etc. ohne konkreten sachlichen und/oder örtlichen Bezug sind Sache der Parteien.

Was ist mit Werbeartikeln wie Kugelschreibern etc.?

Die typischen „Give-aways“ im Wahlkampf erfüllen grundsätzlich nicht die Funktion, über die Arbeit einer Fraktion zu informieren. Sie sind klassische Sympathiewerbung und sollten damit der Partei überlassen bleiben. Möglich hingegen sind solche Werbeartikel, die eine weitere „Zusatzfunktion“ erfüllen wie beispielsweise die Weitergabe der Adresse, Telefonnummer und Internet-/Email-Adresse der Fraktion oder den Namen des örtlichen Ratsmitgliedes tragen.

Wann muss man Öffentlichkeitsarbeit einschränken?

In der ganz heißen Schlussphase eines Wahlkampfes (etwa sechs Wochen vor dem Wahltag) sind für den Einsatz öffentlicher Mittel besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Unserer Einschätzung nach sollte dann aus Gründen der Vorsicht auf andere als kostenfreie „Standardmaßnahmen“ wie Pressemeldungen etc. verzichtet werden.

Ansonsten gilt, dass in der engeren Vorwahlzeit (etwa sechs Monate vor dem Wahltag) die Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion zwar fortgesetzt, aber nicht gezielt ge-

⁴ vgl. RhPfVerfGH, Verwendung staatlicher Fraktionsgelder für Öffentlichkeitsarbeit, NVwZ 2003, 75 (78).

steigert werden darf.⁵ Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte einer Fraktion sind ab drei Monate vor dem Wahltag verboten.⁶

Diese Hinweise sind, wie eingangs erwähnt, nur sehr allgemein gehalten, denn letztlich kommt es immer auf die konkrete Ausgestaltung und Formulierung einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit im Einzelfall an. Wenn diesbezüglich weitere Nachfragen bestehen, könnt Ihr Euch gerne an die SGK-Geschäftsstelle wenden und weitere Informationen oder konkrete Beratung erhalten.

Quellennachweise und ergänzende Informationen:

- Unzulässige Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen, NJW 1977, 751
- Beschränkung der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit, Urt. OVG Münster, NVVBl. 1989, 16
- Verwendung staatlicher Fraktionsgelder für Öffentlichkeitsarbeit, NVwZ 2003, 75
- Schröder, Zur Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit von Parlamentsfraktionen, NVwZ 2005, 1280
- Beginn der „Vorwahlzeit“ bei Landtagswahlen, NVwZ-RR 2010, 785
- Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW zu Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen, 05. November 2015

⁵ BVerfGE 44, 125

⁶ SaarVerfGH, Urt. v. 1.7.2010, LV SaarI 4/09

Und nach der Wahl?

Verteilung der Rats- und Ausschusssitze: Ein Berechnungstool



Der Ausgang der Kommunalwahl besteht bekanntermaßen nicht nur aus absoluten Stimmergebnissen und Prozentzahlen. Wichtiger ist die Frage, wie sich der neue Rat oder Kreistag zusammensetzt, wie groß die jeweiligen Fraktionen sind. Dies hängt bekanntermaßen auch von etwaigen Überhangmandaten ab.

Dann muss der Rat oder Kreistag entscheiden, wie groß die Ausschüsse sind und wer Vorsitzende*r werden soll. Ferner sind die StellvertreterInnen des Bürgermeisters/Landrats zu wählen.

Die Gemeinde- und Kreisordnung sowie das Kommunalwahlgesetz NRW beinhalten hierzu einige Vorschriften.

Die Frage der Fraktionsgrößen lässt sich meist am Wahlabend, bzw. wenige Minuten nach der Feststellung des Wahlergebnisses klären (hier gibt der Wahlleiter das vorläufige amtliche Wahlergebnis und eine Sitzverteilung bekannt). Für die dann folgenden Verhandlungen über Koalitionen, Ausschussgrößen, Verteilung der Vorsitzenden und die Wahl der Stellvertreter*Innen des Bürgermeisters oder Landrats ist es sinnvoll, die verschiedenen Möglichkeiten durchspielen zu können.

Die SGK NRW bietet im Intranet wieder eine Excel-Tabelle, mit der diese Berechnungen vorgenommen werden können.

<https://sgk.nrw/intranet>

Freistellungs- und Weiterbildungsanspruch für Mandatsträger



Wer mit dem Gedanken spielt, sich um ein kommunales Mandat zu bewerben, sollte um seine Rechte Bescheid wissen. Zwei wichtige Punkte dabei sind die Ansprüche auf Freistellung und Weiterbildung für Mandatsträger.

Die Regelungen zur Freistellung (§§ 44 GO NRW, 29 Kreisordnung NRW) gelten für alle Mandatsträger, unabhängig davon, welcher Berufs- bzw. Beschäftigungsgruppe sie angehören. Für Bundesbeamte kann aufgrund des Vorrangs von Bundesrecht vor Landesrecht in den Fällen von flexiblen Arbeitszeiten die Arbeitszeit ggf. nur eingeschränkt berücksichtigt werden. *(Eine Beratung kann im Einzelfall über die SGK NRW erfolgen.)*

Das Recht auf Freistellung besteht für die Tätigkeiten, die mit der Mandatsausübung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Freistellungsanspruch umfasst neben der tatsächlichen Mandats Tätigkeit auch Wegezeiten, Pausen oder kurze Anschlussgespräche. Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeiten (Gleitzeit) können innerhalb des Arbeitszeitrahmens für Zeiten der Mandatsausübung die Hälfte ihrer Arbeitszeit anrechnen lassen. Mit Blick auf ein gutes Verhältnis zum Arbeitgeber empfiehlt es sich, diesen im Vorfeld über die Absicht, ein kommunales Mandat zu übernehmen, zu informieren.

Die inhaltlichen Ansprüche an die Tätigkeit der Ratsmitglieder sind mit der Zeit gestiegen und können nur durch eine angemessene Fort- und Weiterbildung in rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund regelt § 44 Abs. 3 GO NRW den grundsätzlichen Anspruch jedes Mandatsträgers auf Weiterbildung.

Die Regelungen der GO NRW enthalten keine Vorgaben für die Weiterbildungsträger. Es muss sich lediglich um „kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung des Mandats förderlich sind“ handeln. Es geht also um Veranstaltungen, die sich mit dem Gegenstand einer kommunalen Vertretungskörperschaft befassen.

Der Urlaubsanspruch ist durch Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber geltend zu machen und auf acht Arbeitstage in jeder Wahlperiode begrenzt. Er darf nicht mehr als vier aufeinanderfolgende Tage im Jahr übersteigen. Der Weiterbildungsanspruch ist auf die Person begrenzt und kann bei Doppelmandaten nicht „pro Mandat“ wahrgenommen werden.

Mögliche Träger der Bildungsveranstaltungen können die Gemeinden, die kommunalen Spitzenverbände, die kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien (z. B. die SGK NRW) oder anerkannte Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes sein.

Abzugrenzen ist der Urlaubsanspruch vom Freistellungsanspruch nach § 3 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG NRW) insbesondere im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung. Der Arbeitgeber ist nach dem AWbG NRW verpflichtet, das Gehalt oder die Bezüge fortzuzahlen, während beim Freistellungsanspruch nach der GO NRW ein solcher Anspruch nicht besteht. Hier ist ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags vorgesehen, den die Kommune zu leisten hat.

Damit wollte der Gesetzgeber gewährleisten, dass Mandatsträger den kommunalpolitischen Bildungsurlaub in Anspruch nehmen können und dadurch keinen finanziellen Schaden erleiden. Die Fortbildung wird also der eigentlichen Mandatstätigkeit gleichgestellt, sowohl hinsichtlich des Verdienstaufschlags als auch hinsichtlich der Kinderbetreuung.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kann verlangen, dass der Zeitpunkt der kommunalpolitischen Fortbildung nicht zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen oder Urlaubsanträgen anderer Beschäftigter entgegensteht. Zwingende betriebliche oder dienstliche Belange können nur solche Gründe sein, die bei Abwesenheit eines/r Beschäftigten in einem bestimmten Zeitrahmen die Funktionsfähigkeit eines Betriebes oder einer Arbeitseinheit ernstlich in Frage stellen würden und die auch nicht durch eine Vertretung zumindest teilweise aufgefangen werden könnten. Ein generelles Ablehnungsrecht ist hiermit nicht geregelt.

Darüber hinaus kann Beamten für die Teilnahme an oben genannten Bildungsveranstaltungen unter den Voraussetzungen des § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) Urlaub unter Weitergewährung der Besoldung erteilt werden.

§ 44 GO NRW

- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.
- (2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.
- (3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstaufschlag und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen.

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

FREITAG VON 9:00 - 9:30 UHR

JEDE WOCHE EIN NEUES SPANNENDES
UND KURZWEILIGES THEMA



Foto: Pixels - Pxabay

Das wöchentliche Online-Format
für alle Mitglieder der SGK NRW,
jeden Freitag, nur 30 Minuten!

Wir sprechen mit Euch über
aktuelle politische Inhalte sowie
Tipps und Tricks für die praktische
politische Arbeit.

Einfach über diesen
QR-Code einwählen:



Meeting: ID: 920 7951 8319
Kenncode: 008324

